

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIENST- UND WERKLEISTUNGEN

1. ANWENDBARKEIT, DEFINITIONEN

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ARVOS GmbH („Auftraggeber“) finden Anwendung auf Verträge, mit denen der Auftraggeber Dienst- oder Werkleistungen in Auftrag gibt. Nicht von diesen AGB erfasst sind Kaufverträge (§ 433 BGB) sowie Verträge, welche die Lieferung vom Auftragnehmer herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen (Werklieferungsverträge i.S.v. § 651 BGB) zum Gegenstand haben.

1.2 „*Abgaben*“ bedeutet alle Abgaben, Steuern, Gebühren, Zölle und Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Vertrag und der Erbringung der Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer anfallen.

„*Auftraggeber*“ bedeutet dasjenige Unternehmen, welches die Vertragsleistungen bei dem Auftragnehmer nach Maßgabe des Vertrages bestellt, und – soweit zutreffend – dessen Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

„*Auftragnehmer*“ bedeutet das Unternehmen oder die Person, welche(s) die Vertragsleistungen für den Auftraggeber nach Maßgabe des Vertrages zu erbringen hat, und – soweit zutreffend – dessen Rechtsnachfolger und zulässige Bevollmächtigte.

„*Arbeitsergebnisse*“ bedeutet die vollständige(n) Dokumentation und/oder Ergebnisse und/oder Materialien (je nach Einzelfall), die der Auftragnehmer als Ergebnis oder Teil der Vertragsleistungen entsprechend dem Vertrag für den Auftraggeber zu erbringen hat.

„*Bestellung*“ bedeutet das dem Auftraggeber vom Auftragnehmer übermittelte Bestelldokument, auf welches die vorliegenden AGB Anwendung finden sowie alle weiteren zur Bestellung gehörenden Dokumente einschließlich – soweit zutreffend – Anhängen und besonderen Geschäftsbedingungen für projektbezogene Bestellungen.

„*Kunde*“ bedeutet den Kunden des Auftraggebers (oder eines mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmens, falls zutreffend) und/oder den Verwender der Vertragsleistungen oder von Teilen hiervon, was auch deren Vertreter, Ingenieure, Rechtsnachfolger sowie deren Finanzgeber des Projektes und Überwachungs- und Prüfstellen umfasst.

„*Tag(e)*“ bedeutet Kalendertag(e), soweit nicht ausdrücklich abweichend definiert.

„*Vertrag*“ bedeutet der von den Parteien geschlossene Vertrag, bestehend aus der Bestellung und sämtlichen zur Bestellung gehörenden oder in dieser in Bezug genommenen Vertragsdokumenten, einschließlich der in Ziffer 1.3 aufgeführten Unterlagen und einschließlich etwaiger Änderungen dieser Unterlagen.

„*Vertragsleistungen*“ bedeutet jegliche Dienst- und Werkleistungen, Arbeiten und Lieferungen, die von dem Auftragnehmer entsprechend dem Vertrag verlangt werden oder sich üblicherweise aus den Vertragsbestimmungen herleiten lassen, einschließlich – soweit zutreffend – der Arbeitsergebnisse und einschließlich jeglicher Arbeiten, die zur Mängelbeseitigung erforderlich sind.

„*Vertragspreis*“ bedeutet den Gesamtbetrag, der gemäß dem Vertrag vom Auftraggeber an den Auftragnehmer für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung der Vertragsleistungen zu bezahlen ist.

„*Werktage*“ bedeuten Werktage an dem Ort, an dem der Auftragnehmer seine Dienst- oder Werkleistungen zu erfüllen hat.

1.3 Alle Vertragsdokumente ergänzen einander. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt die folgende Rangfolge:

- a) die Bestellung einschließlich aller in die Bestellung aufgenommenen, besonderen Geschäftsbedingungen, jedoch ohne die Anhänge zur Bestellung, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich festlegt, dass die Anhänge vorrangig gelten sollen;
- b) gegebenenfalls die Vereinbarung, gemäß welcher die Bestellung erteilt wird, jedoch ohne die Anhänge dazu;
- c) diese AGB;
- d) gegebenenfalls die Anhänge zu der Vereinbarung, gemäß der die Bestellung erteilt wird, in numerischer bzw. alphabetischer Reihenfolge, soweit zutreffend, d.h. dass z.B. Anhang 1 oder A vorrangige Geltung vor allen weiteren Anhängen hat, usw.;
- e) gegebenenfalls, die Anhänge zur Bestellung bzw. die Dokumente, auf die in der Bestellung ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.4 Die Anwendung und Geltung anderer als dieser AGB oder anderer Bedingungen der Parteien als die in den Vertragsdokumenten gemäß Ziffer 1.3 enthaltenen, gleich welcher Art, ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien ausgeschlossen.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Annahme der Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Werktagen nach deren Erhalt zu bestätigen. Der Auftraggeber kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Eingang schriftlich angenommen hat. Sofern der Auftragnehmer innerhalb der vorgenannten Frist von zehn Tagen keine Rückmeldung gibt, gilt die vom Auftraggeber übermittelte Bestellung als angenommen. In jedem Fall stellt jedweder Beginn der Leistungserbringung gemäß der vom Auftraggeber übermittelten Bestellung oder die Versendung einer Rechnung im Zusammenhang mit der Bestellung, die vorbehaltlose Annahme der Bestellung dar.

3. ERBRINGUNG DER VERTRAGSLEISTUNGEN

3.1 Leistungsmaßstab und Kenntnis der Gesamtumstände. Der Auftragnehmer versichert, dass er die Vertragsleistungen in Übereinstimmung mit allen vertraglichen Bestimmungen, fristgerecht, sicher, mit größter Sorgfalt, frei von Zurückbehaltungsrechten, Ansprüchen Dritter und/oder Pfandrechten in kompetenter und professioneller Weise im Einklang mit dem Stand von Wissenschaft und Technik und den besten auf dem Geschäftsfeld des Auftragnehmers anwendbaren Praktiken und Standards erbringt. Der Auftragnehmer versichert weiterhin, dass er sich mit sämtlichen Fakten, Daten, Dokumenten, Anforderungen, Hindernissen (soweit zutreffend), Erwägungen und Umständen vertraut gemacht hat, die für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten relevant sind und er den Vertragsbestimmungen in Kenntnis dieser Gesamtumstände zugestimmt hat. Zusätzlich und unbeschadet aller sonstigen vertraglichen Pflichten und Zusicherungen des Auftragnehmers haftet dieser dafür, dass die Vertragsleistungen von dem qualifiziertesten, fachkundigsten und erfahrensten Personal in Übereinstimmung mit dem höchsten Grad an Sorgfalt und Qualität, verglichen mit dem Angehöriger der gleichen Berufssparte, erbracht werden. Ungeachtet des Rechts des Auftraggebers, die Erbringung der Vertragsleistungen zu beaufsichtigen, bleibt der Auftragnehmer für das die Vertragsleistungen erbringende Personal verantwortlich.

3.2 Untervergabe. Die Vertragsleistungen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder ganz noch teilweise untervergeben werden. Der Auftragnehmer bleibt jederzeit für alle Handlungen oder Unterlassungen aller Nachunternehmer haftbar.

3.3 Volle Verantwortung für die Leistungen. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für seine Interpretation aller erhaltenen Unterlagen und Informationen. Jegliche Beteiligung des Auftraggebers an der Auswahl von Nachunternehmern, der Planung der Vertragsleistungen, der Verarbeitung jeglicher Dokumente, Informationen, Daten, Materialien und/oder Software sowie jegliche Prüfung oder Genehmigung derselben durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Erbringung seiner Vertragsleistungen. Gleiches gilt, wenn und soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Hinweise zur Interpretation von Unterlagen oder Informationen gibt, wozu er berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Unterlagen und Informationen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Auftraggeber erhält, entbinden den Auftragnehmer in keiner Weise von seiner Pflicht, alle diese Unterlagen und Informationen zu prüfen und dem Auftraggeber mögliche Unstimmigkeiten unverzüglich mitzuteilen und/oder zusätzliche Informationen und Daten vom Auftraggeber oder – soweit zutreffend – anderen Quellen einzuholen, um die pünktliche und ordnungsgemäße Erbringung der Vertragsleistungen sicherzustellen.

3.4 Informationen über beschäftigtes Personal. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer eine Liste aller mit der Erbringung der Vertragsleistungen befassten oder noch zu befassenden Arbeitnehmer zu erstellen. Der Auftragnehmer hat in diesem Zusammenhang die anwendbaren Datenschutzgesetze oder -regelungen einzuhalten.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIENST- UND WERKLEISTUNGEN

3.5 Eignung des Personals. Sofern Personal des Auftragnehmers für den Auftraggeber und/oder den Kunden ungeeignet ist, kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer bei Vorliegen eines berechtigten Grundes den Ausschluss des Personals von der Erbringung der Vertragsleistungen verlangen. Im Falle eines solchen Verlangens des Auftraggebers hat der Auftragnehmer solches Personal unverzüglich durch anderes Personal zu ersetzen, welches die vertraglichen Anforderungen erfüllt. Sämtliche aus dem Wechsel resultierenden Kosten trägt einzig der Auftragnehmer.

3.6 Personalkosten, Arbeiterlaubnisse. Der Auftragnehmer ist für die strikte Einhaltung aller für den Einsatz von Arbeitnehmern anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften verantwortlich. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung für die Zahlung aller mit der Erbringung der Vertragsleistungen verbundenen Personalkosten und für die Zahlung und/oder die Einziehung aller Pensionen, Sozialabgaben, Arbeitslosenversicherungsbeiträge und/oder anderen Steuern oder Abgaben, welche von heimischen oder ausländischen Behörden auferlegt werden und aus der Beschäftigung einer Person bei dem Auftragnehmer herrühren. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, auf seine Kosten alle Visa und tätigkeitsbezogenen Arbeiterlaubnisse für die Erbringung der Vertragsleistungen zu beschaffen und aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer versichert, dass das von ihm bereitgestellte Personal im Besitz einer gültigen Arbeiterlaubnis ist.

3.7 Umwelt-, Gesundheits-, Sicherheitsbestimmungen/ und -anforderungen) und Baustellenordnungen. Das Personal des Auftragnehmers steht unter der Verantwortung des Auftragnehmers; dies gilt auch für den Fall, dass Personal des Auftragnehmers auf einer Baustelle des Auftraggebers und/oder des Kunden anwesend oder tätig ist. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass sein Personal, als auch Nachunternehmer und deren Personal jederzeit alle Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen und -anforderungen („EHS-Bestimmungen“), die Baustellenordnung der jeweiligen Baustelle, auf welcher die Vertragsleistungen erbracht werden, und den betreffenden Risikomanagement-Plan einhält und befolgt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, allen einschlägigen Weisungen des Auftraggebers und/oder des Kunden Folge zu leisten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sein Personal Zugang zu Gesundheits-, Erste-Hilfe- und Rettungseinrichtungen hat. Der Auftraggeber hat das Recht, die Erbringung der Vertragsleistungen zu verschieben oder auszusetzen, wenn er Grund zur Annahme hat, dass der Auftragnehmer die Vertragsleistungen nicht in Übereinstimmung mit EHS-Bestimmungen erbringt.

3.8 Qualitätssicherung. Der Auftragnehmer hat ein angemessenes, anerkanntes und mit dem Auftraggeber abzustimmendes Qualitätsmanagementprogramm (wie z.B. DIN EN ISO 9001) anzuwenden, welches eine angemessene Dokumentation, angemessene Prozesse, Prüfungen, Tests und sonstige Maßnahmen des Qualitätsmanagements umfasst. Er hat dem Auftraggeber entsprechende Nachweise und Zertifikate vorzulegen.

4. ÄNDERUNGEN

Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit durch schriftliche Anweisung vom Auftragnehmer zu verlangen, Änderungen an den Vertragsleistungen oder Teilen davon vorzunehmen. Sofern die vom Auftraggeber verlangten Änderungen nach Auffassung des Auftragnehmers zusätzliche Kosten verursachen, den Zeitplan für die Erfüllung der Vertragsleistungen beeinträchtigen oder sich anderweitig auf Vertragsbestimmungen auswirken, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt des Änderungsverlangens eine schriftliche Mitteilung zu machen, einschließlich eines geeigneten Nachweises hinsichtlich der geltend gemachten Auswirkungen der Änderung. Im Falle einer Mitteilung durch den Auftragnehmer entsprechend dem Vorgesagten wird der Auftraggeber, sofern und soweit die von ihm verlangten Änderungen den Umständen entsprechend eine Anpassung des Vertragspreises, des Zeitplans und/oder sonstiger Vertragsbestimmungen rechtfertigen, mit dem Auftragnehmer in Verhandlungen über eine angemessene Anpassung eintreten. Unterbleibt eine Mitteilung des Auftragnehmers entsprechend dem Vorgesagten innerhalb von zehn (10) Tagen seit Erhalt der Änderungsanweisung des Auftraggebers, gilt dies als Verzicht des Auftragnehmers auf die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der Änderung. Der

Auftraggeber hat das Recht, von dem Auftragnehmer zu verlangen, Änderungen zu beginnen, bevor eine Vertragsanpassung vorgenommen wurde. Der Auftragnehmer darf ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers keine Änderungen an den Vertragsleistungen vornehmen.

5. INSPEKTIONEN UND PRÜFUNGEN

Der Auftraggeber und/oder von ihm beauftragte Dritte ist/sind jederzeit zu Inspektionen, Audits und Qualitätsprüfungen der Leistungen des Auftragnehmers (inkl. der Überprüfung des vom Auftragnehmer eingerichteten Qualitätsmanagementprogramms) berechtigt. Dem Auftraggeber und/oder von ihm beauftragten Dritten ist nach angemessener Ankündigung vollumfänglicher und freier Zugang zu den betreffenden Betriebsstätten des Auftragnehmers und/oder der Nachunternehmer zu gewähren. Der Auftragnehmer hat in seinen Verträgen mit den Nachunternehmern sicherzustellen, dass diese dem Auftraggeber zur Durchführung solcher Inspektionen und Prüfungen ein freies Zugangsrecht einräumen. Nach Erfüllung der Vertragsleistungen oder Erhalt der Arbeitsergebnisse ist der Auftraggeber berechtigt, diese oder Teile hiervon zu diesem oder einem späteren angemessenen Zeitpunkt zu überprüfen und zu untersuchen. Prüfungen und/oder Genehmigungen der Vertragsleistungen oder von Teilen hiervon durch den Auftraggeber, sowie jeglicher Verzicht darauf oder deren Unterlassung begründen oder beinhalten keinen Verzicht des Auftraggebers auf seine Rechte, Ansprüche oder Rechtsmittel (sofern nicht Abweichendes ausdrücklich in einem schriftlichen und von hierzu bevollmächtigten Vertretern des Auftraggebers unterzeichneten Dokument festgehalten ist), einschließlich aller Rechte, Ansprüche oder Rechtsmittel bezüglich mangelhafter Vertragsleistungen, Gewährleistungen des Auftragnehmers und dessen nicht vertragsgerechter Erfüllung. Die Vorschriften über die Abnahme von Werkleistungen bleiben unberührt.

6. DOKUMENTATION

6.1 Der Auftragnehmer hat, falls zutreffend, als Teil der Vertragsleistungen alle Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Berechnungen, technischen Daten, Diagramme, Fortschrittsberichte, Qualitätsnachweise, Lizenzen und alle sonstigen Dokumente beizubringen, deren Beibringung vertraglich und/oder nach geltendem Recht erforderlich ist oder – insbesondere im Falle von Lizenzen - vereinbart wurde. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche derartigen Unterlagen zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die Vertragsleistungen gelten erst dann als vollständig erbracht, wenn die gesamte erforderliche Dokumentation entsprechend dem Vertrag übergeben wurde.

6.2 Der Auftragnehmer hat sämtliche die Vertragsleistungen betreffenden Daten und Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach Übergabe der letzten vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse aufzubewahren oder für einen entsprechend längeren Zeitraum, soweit nach geltendem Recht erforderlich. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass alle Berichte zum Nachweis der Einhaltung aller Vertragsbedingungen, einschließlich aller EHS-Bestimmungen, jederzeit für den Auftraggeber und/oder den Kunden innerhalb des vorgenannten Aufbewahrungszeitraumes verfügbar sind.

7. MATERIAL / AUSRÜSTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS (BEISTELLUNGEN)

7.1 Alle dem Auftragnehmer vom Auftraggeber bereitgestellten Materialien, Komponenten, Werkzeuge, Muster, Ausrüstungen, Verbrauchsmaterialien und sonstigen Gegenstände und Unterlagen („Beistellungen“) unterliegen dem Gewahrsam des Auftragnehmers und sind vom ihm eindeutig als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und zu registrieren; die Verwahrung erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Unter keinen Umständen gehen das Eigentum an und/oder die Verfügungsgewalt über Beistellungen auf den Auftragnehmer über. Auf Verlangen des Auftraggebers, auch im Fall der Vertragskündigung - gleich aus welchem Grund -, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber und/oder von ihm bevollmächtigten Dritten unverzüglich den ungehinderten Zugang zu allen seinen Betriebsstätten zu gewähren, um Beistellungen oder Teile hiervon wieder in Besitz nehmen zu können; dies gilt (soweit anwendbar) auch für die Absonderung von Beistellungen (oder Teilen) davon von anderem Eigentum.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIENST- UND WERKLEISTUNGEN

7.2 Der Auftragnehmer hat Beistellungen nach deren Überlassung angemessen zu untersuchen und dem Auftraggeber offenkundige Mängel, Schäden, Fehlmengen oder Minderqualität unverzüglich anzeigen; alle sonstigen Mängel, Schäden, Fehlmengen oder Minderqualitäten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Bleibt eine unverzügliche Anzeige des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber entsprechend dem Vorgesagten aus, gelten die Beistellungen als von dem Auftragnehmer ohne Mängel und Schäden und in ordnungsgemäßer Menge empfangen.

8. VERZUG

8.1 Die Vertragsleistungen sind fristgerecht zu erbringen und der Auftragnehmer hat im Vertrag definierte Zwischentermine, einschließlich des Termins für die Übergabe der Arbeitsergebnisse, einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sofern er mit der Erbringung der Vertragsleistungen (ganz oder teilweise) oder der Übergabe der Arbeitsergebnisse in Verzug kommt oder ein solcher Verzug zu erwarten ist. Die Mitteilung des Auftragnehmers soll Vorschläge für Beschleunigungsmaßnahmen enthalten, um den/die vertraglich definierte(n) Termin(e) einzuhalten. Beschleunigungsmaßnahmen umfassen dabei unter anderem den Einsatz von zusätzlichen Arbeitskräften und Material (soweit zutreffend) sowie Schicht- und Wochenendarbeit (im gesetzlich zulässigen Rahmen). Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, sofern nicht festgestellt wird, dass der Verzug ausschließlich durch den Auftraggeber verschuldet ist.

8.2 Überschreitet der Auftragnehmer für die Erbringung der Vertragsleistungen oder Teilen hiervon (einschließlich der Übergabe von Arbeitsergebnissen) vertraglich definierte Termine, hat er an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen (ungeachtet dessen, ob sich der Auftraggeber dieses Recht bei Übergabe der Arbeitsergebnisse oder Kenntnissnahme der verspäteten Erbringung vorbehält oder nicht), unbeschadet der übrigen Rechte, Ansprüche und Rechtsmittel des Auftraggebers, nebst der Rechte des Auftraggebers auf Schadensersatz für jeden zusätzlichen Schaden und auf Vertragskündigung, jedoch mit der Maßgabe, dass vom Auftragnehmer gezahlte Vertragsstrafen auf dessen weitergehende Schadenersatzverpflichtungen anzurechnen sind. Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart ist, beträgt die Höhe der von dem Auftragnehmer zu zahlenden Vertragsstrafe null Komma drei Prozent (0,3%) je Werktag des Verzugs, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Prozent (5%) des - soweit zutreffend - (i) Vertragspreises im Fall eines Pauschalpreises, (ii) im Vertrag genannten Höchstpreises im Fall von auf Zeit- und Materialaufwand basierenden Preisen oder des Vertragspreises bei Fehlen des Höchstpreises. Der Auftragnehmer schuldet die Vertragsstrafe nicht, wenn der Verzug des Auftragnehmers (i) ausschließlich durch eine Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers oder aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschuldet wurde oder (ii) durch Höhere Gewalt verursacht wurde, die gemäß Ziffer 11 angezeigt wurde, oder (iii) durch eine vom Auftraggeber angeordnete Aussetzung (Ziffer 16) verursacht worden ist.

9. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Auftragnehmer wird für die vertragsgemäß erbrachten Vertragsleistungen entsprechend den vertraglich vereinbarten Preis- und Zahlungsbedingungen bezahlt. Anwendung finden insoweit die Bestimmungen der Ziffern 9.2 (Pauschalpreis) bzw. 9.3 (Preis nach Zeit- und Materialaufwand), sofern im Vertrag nicht ausdrücklich abweichendes festgelegt ist.

1.2 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, sind die Preise, die im Vertrag angegeben sind, Festpreise inklusive sämtlicher Abgaben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Abgaben unverzüglich zu zahlen und, falls zutreffend, den Auftraggeber unverzüglich von jeglicher Haftung freizustellen und gegebenenfalls zu entschädigen, falls der Auftraggeber zur Bezahlung derartiger Abgaben aufgefordert wird. Die im Vertrag aufgeführten Preise stellen den alleinigen Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung seiner erbrachten Vertragsleistungen dar.

1.3 Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers müssen den im

Vertrag oder durch den Auftraggeber berechtigterweise festgelegten Bestimmungen entsprechen. Der Auftraggeber hat das Recht, fehlerhafte Rechnungen oder Rechnungen, denen ordnungsgemäße Nachweise nicht beigefügt sind, zur Korrektur zurückzugeben. Die Zahlungsfrist für korrigierte Rechnungen beginnt am Tag des Zugangs der korrigierten Rechnung(en) beim Auftraggeber.

1.4 Die Zahlung durch den Auftraggeber gemäß dieser Ziffer 9 bewirkt die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist nicht zu Zahlungen an den Auftragnehmer verpflichtet, wenn und solange ein Vertragsbruch durch den Auftragnehmer gegeben ist.

1.5 Ist der Auftraggeber hinsichtlich fälliger Zahlungen in Verzug, hat der Auftragnehmer - unter Ausschluss von § 353 HGB - einzig Anspruch auf Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 288 II BGB, jedoch begrenzt auf maximal 5%.

1.6 Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur dann aufrechnen, wenn die Ansprüche des Auftragnehmers unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel gemäß Ziffer 21 (Streitbeilegung) vorliegt.

9.2 Pauschalpreis

2.1 Ist der vertraglich vereinbarte Preis ein Pauschalpreis, hat der Auftragnehmer die Vertragsleistungen zu diesem Pauschalpreis vertragsgemäß zu erbringen und hat, vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffern 4 (Änderungen) und 16 (Aussetzung), keinen Anspruch auf irgendwelche Beträge, die über den vereinbarten Pauschalpreis hinausgehen.

2.2 Der Auftragnehmer kann Rechnungen für die Vergütung der Vertragsleistungen nur nach vollumfänglicher Vertragserfüllung entsprechend dem Vertrag stellen, oder nach Erreichen zahlungsauslösender Ereignisse, sofern zwischen den Parteien im Vertrag vereinbart; fällige Zahlungen sind vom Auftraggeber innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Zugang der Rechnung sowie der entsprechenden Nachweise beim Auftraggeber zu leisten, durch Überweisung auf das vom Auftragnehmer angegebene Bankkonto.

9.3 Preis nach Zeit- und Materialaufwand

3.1 Sieht der Vertrag die Vergütung des Auftragnehmers nach Zeit- und Materialaufwand vor, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer für vertragsgemäß erbrachte Vertragsleistungen gemäß den Sätzen und Preisen zu bezahlen, die im Vertrag festgelegt sind. Sieht der Vertrag eine Vergütung des Auftragnehmers nach Aufwand vor, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle berechtigten und ausreichend nachgewiesenen Aufwendungen zu den im Vertrag festgelegten Sätzen (und bei Fehlen solcher in Höhe dieser Aufwendungen) zu zahlen, stets unter der Voraussetzung, dass dem Auftragnehmer diese Auslagen im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder den angemessenen Anweisungen des Auftraggebers entstanden sind und der Auftragnehmer diese Aufwendungen in geeigneter Weise nachweist.

3.2 (a) Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber zu den vertraglich bestimmten Zeitpunkten, oder, falls der Vertrag keine solchen Bestimmungen enthält, spätestens alle vierzehn (14) Tage eine Kostenaufstellung („Kostenaufstellung des Auftragnehmers“) vorlegen, die, falls zutreffend, das Folgende umfasst:

- i. Arbeitszeitanzeige des im vorangegangenen Berichtszeitraum mit der Erbringung von Vertragsleistungen oder Teilen davon befassten Personals, einschließlich der nachstehenden Mindestangaben:
 - Name und Berufszugehörigkeit des eingesetzten Personals gemäß den im Vertrag festgelegten jeweiligen Sätzen;
 - die Aufgaben, mit denen das eingesetzte Personal befasst war; und
 - die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden.
- ii. Angabe der Kosten bei detaillierter Bezeichnung der von dem Auftraggeber gemäß dem Vertrag zu zahlenden und dem Auftragnehmer im vorangegangenen Berichtszeitraum im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen entstandenen Kosten, zusammen mit allen Belegen, die vernünftigerweise zum Nachweis des geltend gemachten Aufwandes erforderlich sind.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIENST- UND WERKLEISTUNGEN

(b) Der Auftraggeber hat die Kostenaufstellung zu prüfen. Erfolgt innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Erhalt der vollständigen Informationen entsprechend (a) keine Reaktion des Auftraggebers, gilt die Kostenaufstellung des Auftragnehmers als genehmigt.

(c) Beanstandet der Auftraggeber die Kostenaufstellung des Auftragnehmers als Ganzes oder in Teilen, muss der Auftraggeber dies innerhalb der unter (b) genannten zwei (2) Wochen unter schriftlicher Angabe der Gründe tun. Der Auftragnehmer hat diese Beanstandungen zu prüfen und die betroffenen Unterlagen, soweit berechtigt, unverzüglich zu berichtigen. Soweit der Auftragnehmer die Beanstandungen des Auftraggebers zurückweist, muss er dies dem Auftraggeber in schriftlicher Form darlegen. Wird eine Einigung über die Kostenaufstellung des Auftragnehmers nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Kostenaufstellung durch den Auftraggeber gemäß (a) erreicht, ist die Angelegenheit der Abteilungsleitung von Auftraggeber und Auftragnehmer zur Beilegung vorzulegen.

3.3 Sofern der Vertrag nicht ausdrücklich abweichendes bestimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die von ihm im vorangegangenen Kalendermonat erbrachten Vertragsleistungen zu den im Vertrag festgesetzten Sätzen und Preisen monatlich abzurechnen. Alle Rechnungen des Auftragnehmers müssen den vom Auftraggeber im Vertrag festgelegten Bestimmungen zur Rechnungsstellung entsprechen und müssen Kopien der betreffenden Dokumente der Kostenaufstellung des Auftragnehmers, die vom Auftraggeber gemäß der oben stehenden Ziffer 3.2 genehmigt wurde, enthalten.

3.4 Der Auftragnehmer muss über seine laufenden Kosten und Aufwendungen Buch führen und dem Auftraggeber den in Rechnung gestellten Gesamtbetrag monatlich mitteilen. Ist im Vertrag ein maximaler Gesamtpreis oder eine Kostenbegrenzung ("Höchstpreis") bestimmt, darf die dem Auftragnehmer für die vertragsgemäß erbrachten Vertragsleistungen geschuldete Vergütung den Höchstpreis nicht überschreiten, vorbehaltlich nur der Bestimmungen der Ziffern 4 (Änderungen) und 16 (Aussetzung).

3.5 Fällige Zahlungen sind vom Auftraggeber innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Zugang der Rechnung sowie der entsprechenden Nachweise beim Auftraggeber zu leisten durch Überweisung auf das vom Auftragnehmer angegebene Bankkonto.

9.4 Vergütung bei abnahmefähigen Werkleistungen

9.4.1. Soweit Werkleistungen beauftragt sind, wird der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers mit erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber fällig. Die Abnahme erfolgt ausschließlich förmlich und ist schriftlich zu protokollieren. Teilabnahmen finden nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Auftraggebers statt. Die Rechte des Auftragnehmers aus § 632a BGB bleiben unberührt.

9.4.2. Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen des Auftragnehmers aus. Ein Vorbehalt gegen die Schlusszahlung ist vom Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung schriftlich zu erklären. Soweit nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Schlusszahlung eine etwaige Nachforderung des Auftragnehmers stichhaltig begründet wird – insbesondere durch Einreichung einer prüfaren Rechnung – wird der Vorbehalt hinfällig.

9.4.3 Die weiteren Regelungen dieser Ziffer 9 – insbesondere die Ziffern 9.1 und 9.2 - gelten entsprechend, soweit sie nicht ausschließlich auf Dienstverträge anwendbar sind. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10. MÄNGELHAFTUNG

10.1 Die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche stehen dem Auftraggeber in vollem Umfang zu, soweit nicht nachfolgend Abweichendes vereinbart wird.

10.2 Wenn die Vertragsleistungen des Auftragnehmers vor oder bei Gefahrübergang oder innerhalb der in Ziffer 10.6 genannten Verjährungsfristen Mängel aufweisen, kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Alle Kosten der Mängelbeseitigung –

einschließlich Kosten aus anfallenden Nebenleistungen wie z.B. Demontage, Transport, Gerüstbau- und Reinigungsarbeiten etc. – trägt der Auftragnehmer.

10.3 Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung/Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Im Falle des Rücktritts ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten des Abbaus/der Beseitigung, der Rückfracht und der Entsorgung zu tragen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen.

§ 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

10.4 Die in Ziffer 10.3 genannten Rechte können ohne Fristsetzung geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber wegen Dringlichkeit – z.B. zur Vermeidung eigenen Verzuges - ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung/Mängelbeseitigung hat und eine Aufforderung an den Auftragnehmer, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für den Auftraggeber nicht zumutbar ist.

10.5 Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren und Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, jeweils soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die vorgenannten Fristen erneut zu laufen.

10.6 Sofern die Vertragsleistungen rein dienstvertraglicher Natur sind, bleiben die gesetzlichen Ansprüche wegen Schlechtleistung unberührt. Die vorgenannten Bestimmungen dieser Ziffer 10 gelten – soweit anwendbar – entsprechend.

10.7 Der Auftragnehmer versichert, dass die Erbringung der Vertragsleistungen, sämtliche Arbeitsergebnisse und/oder von ihm oder in seinem Namen erbrachte Materialien, Entwicklungen, Leistungen oder Informationen, einschließlich deren Gebrauch, keinerlei Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzen und dass er den Auftraggeber und den Kunden von allen Ansprüchen und jeglicher Haftung freistellen und schadlos halten wird, die auf einer angeblichen oder tatsächlichen Verletzung derselben Schutz- und Urheberrechte beruhen, es sei denn, der Auftragnehmer oder dessen Vertreter haben die Verletzung nicht zu vertreten. Im Verletzungsfall kann der Auftraggeber, nach seiner Wahl, vom Auftragnehmer verlangen, (a) die erforderlichen Rechte auf dessen eigene Kosten zu erwerben, (b) die Vertragsleistungen (oder Teile davon) so zu verändern oder nochmals zu erbringen, dass die Verletzung abgestellt wird und/oder Arbeitsergebnisse zu ändern oder durch gleichwertige, keine Verletzung herbeiführende zu ersetzen, oder (c) die Erbringung der Vertragsleistungen zu unterbrechen und/oder die verletzenden Arbeitsergebnisse zurückzunehmen und dem Auftraggeber alle entsprechend dem Vertrag erhaltenen Zahlungen mit Zinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Zinses nach § 288 II BGB – jedoch mit einem maximal auf 5% begrenzten Zinssatz - zurückzuerstatten.

10.8 Die hier genannten Ansprüche sind ohne Einfluss auf die sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Rechte und Rechtsmittel des Auftraggebers. Sofern die Bestellung unter Geltung eines Rahmenvertrages erfolgt ist, ist das Rücktrittsrecht auf die jeweilige Bestellung beschränkt. Das Recht, den Rahmenvertrag entsprechend dessen Bestimmungen zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

11. HÖHERE GEWALT

Wird die Erfüllung des Vertrags durch ein Ereignis Höherer Gewalt (d.h. jedes unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignis außerhalb des Einflussbereichs derjenigen Partei die sich darauf beruft, welches trotz angemessener Anstrengungen der betroffenen Partei und/oder einem deren Einflussbereich zuzurechnenden Dritten nicht verhindert, abgeschwächt oder überwunden werden konnte) ganz oder teilweise verhindert oder verzögert, ist die Erfüllungsfrist für die betroffene(n) Vertragspflicht(en), je nachdem, einschließlich der entsprechenden Vertragspflichten der nicht von Höherer Gewalt betroffenen Partei, angemessen anzupassen, vorausgesetzt, dass die in

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIENST- UND WERKLEISTUNGEN

Verzug befindliche Partei unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Tagen) nach Kenntniserlangung eines Ereignisses Höherer Gewalt die andere Partei von dem Ereignis in Kenntnis setzt und unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen unternimmt, die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt zu mildern. Die von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei hat der anderen Partei innerhalb von 15 Tagen seit dem Eintritt Höherer Gewalt detailliert deren Ursachen, Umstände und Auswirkungen auf die Vertragserfüllung einschließlich aller ergriffenen und geplanten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Sabotage, Streiks und Aussparungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

12. VERTRAULICHKEIT UND SCHUTZRECHTE

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln, ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Informationen und sämtliches Know-how einschließlich Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige vom Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellten Daten sowie sämtliche Unterlagen oder Daten, welche diese Informationen und dieses Know-how beinhalten, aus diesen Informationen und diesem Know-how abgeleitet sind oder auf diesen Informationen und diesem Know-how beruhen (wie z.B. Kopien, Notizen, Zusammenfassungen, Berichte, Analysen, Aufstellungen, Studien). Vertraulich sind darüber hinaus Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet sind, ein Betriebsgeheimnis darstellen und/oder aus der Sicht eines vernünftigen Betrachters üblicherweise vertraulich zu behandeln sind.

12.2 Informationen des Auftragnehmers, die dieser schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat, wird der Auftraggeber ebenfalls als vertraulich behandeln. Die Befugnis des Auftraggebers zur Weitergabe vertraulicher Informationen an mit ihm verbundene Unternehmen und den Kunden bleibt unberührt, soweit diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

12.3 Soweit eine der Parteien aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zur Offenbarung verpflichtet ist oder eine Offenlegung zur Klärung von Versicherungsansprüchen oder im Zusammenhang mit der gerichtlichen Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen beabsichtigt, darf die Offenlegung erfolgen, wenn die offenbarende Partei die andere Partei darüber zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte unverzüglich schriftlich informiert und alles ihr Zumutbare unternimmt, um sicherzustellen, dass die Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden.

12.4 Die übergebenen vertraulichen Informationen sind der anderen Partei nach Durchführung oder vorzeitiger Beendigung der Vertrages, spätestens jedoch nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche – einschließlich aller gefertigten Kopien schriftlicher oder elektronischer Art – auf deren schriftliches Verlangen vollständig zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten.

12.5 Soweit in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung weitergehende Rechte und Pflichten der Parteien vereinbart werden, gehen diese den Bestimmungen der Ziffern 12.1 bis 12.4 vor.

12.6 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber und/oder dem Kunden ein unwiderrufliches, kostenfreies und unbeschränktes weltweites Recht zur Nutzung aller Systeme, Programme, Unterlagen, Know-how oder anderer Schutzrechte des Auftragnehmers, welche mit der vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsleistungen des Auftragnehmers verbunden oder in diesen verkörpert sind. Auf Verlangen hat der Auftraggeber und/oder der Kunde das Recht, für die genannten Schutzrechte Unterlizenzen zu erteilen. Derlei Unterlizenzen sollen Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien sein und auf den üblichen Marktbedingungen beruhen.

12.7 Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich und stellt sicher, dass er, mit ihm verbundene Unternehmen oder seine Nachunternehmer weder alleine noch gemeinsam mit anderen, weder direkt noch indirekt durch eine andere Person Schutz- oder Urheberrechte des Auftraggebers oder mit ihm verbundener Unternehmen verletzen und insbesondere (a) keine der geschützten Informationen des Auftraggebers oder mit ihm verbundener Unternehmen annehmen oder verwenden, gleich aus welchem Grund, bezüglich derer er Grund zur Annahme hat, dass sie von der besagten Partei unrechtmäßig erworben wurden, (b) keine geschützten Informationen des Auftraggebers oder mit ihm verbundener Unternehmen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers gegenüber Dritten offen legen und niemanden zu einer solchen Offenlegung verleiten, (c) geschützte Informationen des Auftraggebers oder mit ihm verbundener Unternehmen zu keinem anderen Zweck als zu dem ausdrücklich vom Auftraggeber genehmigten verwenden und niemanden zu einer solche Verwendung verleiten.

13. COMPLIANCE

13.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass (soweit zutreffend):

- (a) die Vertragsleistungen in vollem Einklang mit allen geltenden Gesetzen und Bestimmungen, einschließlich EHS-Bestimmungen stehen;
- (b) die Arbeitsergebnisse und/oder alle anderen zu liefernden Materialien kein Arsen, Asbest, Blei oder sonstige gefährliche und/oder verunreinigte Substanzen, Bestandteile oder Abfallstoffe enthalten, die kraft Gesetzes oder sonstigen Vorschriften am Herstellungsort, an jeglichem vorübergehenden Aufenthaltsort und/oder endgültigen Bestimmungsort der Materialien oder eines Teils davon, gemäß Vertrag oder aufgrund des Standes von Wissenschaft und Technik verboten sind;
- (c) er im Rahmen seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag weder Mitarbeiter noch Vertreter des Auftraggebers oder Kunden, noch sonstige Dritte, die von dem Auftraggeber ermächtigt wurden, in seinem Namen zu handeln, solchen gefährlichen und/oder verunreinigten Substanzen, Bestandteilen oder Abfallstoffen wie unter Ziffer b) oben aussetzt;
- (d) soweit zutreffend, die Vertragsleistungen erbracht und die Arbeitsergebnisse vollständig mit allen Anweisungen, Warnhinweisen und sonstigen Daten geliefert werden, die für einen sicheren und ordnungsmäßigen Einsatz erforderlich sind.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen verschiedenen EHS-Bestimmungen findet die strengere Regelung Anwendung.

13.2 Der Auftragnehmer bestätigt hiermit, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die von ARVOS festgelegte und auf der ARVOS-Website unter folgender Adresse www.arvos-group.com unter den Icons „EHS“ und „Compliance“ verfügbare EHS Richtlinie (EHS Policy), die Einkaufsrichtlinie (Sourcing Policy) sowie den Verhaltenscodex (Code of Conduct) gelesen hat und volle Kenntnis von deren Inhalten besitzt; der Auftragnehmer verpflichtet sich, deren Bestimmungen zu erfüllen sowie sicherzustellen, dass gegebenenfalls jede Gesellschaft des Konzerns, dem er angehört, sowie alle Nachunternehmer und Unterlieferanten diese Bestimmungen befolgen.

13.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er weder mittelbar noch unmittelbar irgendwelchen Dritten, Mitarbeitern des Auftraggebers oder Kunden des Auftraggebers Provisionen oder Gebühren gezahlt oder Nachlässe gewährt oder Geschenke gemacht oder Bewirtungen oder sonstige nicht monetäre Vorteile gewährt oder sonstige Absprachen getroffen hat.

13.4 Jegliche Verletzung dieser Klausel gilt als wesentliche Vertragsverletzung. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber, die mit ihm verbundenen Unternehmen, seine leitenden Angestellten, Arbeitnehmer oder sonstige Vertreter von jeglicher Haftung und jeglichen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) frei, welche das Ergebnis einer Verletzung der in dieser Klausel enthaltenen Verpflichtungen und/oder Zusagen des Auftragnehmers sind oder in diesem Zusammenhang entstehen, es sei denn, weder der Auftragnehmer noch dessen Vertreter haben die Verletzung der Verpflichtungen und/oder Zusagen zu vertreten.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIENST- UND WERKLEISTUNGEN

14. ANSPRÜCHE DRITTER

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber, dessen verbundene Unternehmen, Vertreter, Angestellte, leitende Angestellte und Direktoren von jeglicher Haftung und sämtlichen Forderungen, Haftungen, Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung), die aus oder im Zusammenhang mit einem Handeln oder Unterlassen (einschließlich Fahrlässigkeit) oder einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers hinsichtlich der Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages entstehen und zu a) einem Personenschaden oder Tod (einschließlich des Personals des Auftragnehmers, des Auftraggebers und des Kunden) und/oder b) einem Schaden an bzw. Zerstörung von fremdem Eigentum führen, frei, es sei denn, der Auftragnehmer oder dessen Vertreter haben den verursachten Personenschaden, Tod oder den Schaden an bzw. die Zerstörung von fremdem Eigentum nicht zu vertreten.

15. VERSICHERUNGEN

Der Auftragnehmer hat in Bezug auf die Vertragsleistungen nicht später als mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages einen angemessenen und für den Auftraggeber akzeptablen Versicherungsschutz bei einem erstklassigen Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dem Auftraggeber nachzuweisen und für die Dauer der Vertragserfüllung und bis dreißig (30) Tage nach Ablauf der letzten Mängelhaftungsfrist, einschließlich einer etwaigen Verlängerung gemäß Ziffer 10 (Mängelhaftung), aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat seine Versicherer dazu zu verpflichten, ihrerseits für einen vergleichbaren Versicherungsschutz zu sorgen. Die oben genannten Versicherungen müssen – soweit für den Auftraggeber gesetzlich einschlägig – eine Unfallversicherung und eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung sowie in jedem Fall eine allgemeine Haftpflicht- und eine Vermögensschadenversicherung enthalten. Die allgemeine Haftpflichtversicherung und die Vermögensschadenhaftpflicht des Auftragnehmers hat jeweils eine Mindestdeckung von 1.000.000,00 (eine Million) € pro Schadenfall aufzuweisen.

16. AUSSETZUNG

16.1 Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jederzeit anweisen, die Ausführung der Vertragsleistungen ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich die daraus gem. Ziffer 16.2. resultierenden Kosten mitzuteilen. Unter Berücksichtigung der Kostenmitteilung entscheidet der Auftraggeber, ob er die Aussetzung aufrechterhält. Mit Erhalt der Anweisung hat der Auftragnehmer – soweit nicht anderweitig vom Auftraggeber verfügt – die Erbringung seiner Leistungen einzustellen. Er hat alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die im Zusammenhang mit der Aussetzung entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten.

16.2 Im Fall der Aussetzung ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die diesem durch die Aussetzung verursachten und schriftlich nachgewiesenen direkten Kosten. Dies gilt nicht, wenn die Aussetzung auf vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen oder auf Höherer Gewalt beruht. Unter Ausschluss von entgangenem Gewinn umfassen die direkten Kosten nur solche Kosten, die angemessen sind, deren Anfall vom Auftragnehmer nicht vermieden oder minimiert werden konnten und die dem Auftragnehmer als unmittelbare Folge der Aussetzung entstanden sind.

16.3 Dauert die Aussetzung länger als 180 Tage, werden die Vertragspartner sich ernsthaft und nachdrücklich bemühen, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der 180-Tage-Frist eine einvernehmliche Regelung über die Auswirkungen der Aussetzung und die Fortsetzung oder Beendigung des Vertrages zu erzielen. Wird ein solches Einvernehmen nicht erzielt, gilt der Vertrag als aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen gekündigt. Unter Ausschluss weitergehender Ansprüche beschränken sich die Ansprüche des Auftragnehmers in diesem Fall auf den Ersatz seiner direkten Kosten gem. Ziffer 16.2.

16.4 Mit Ausnahme der vertraglich ausdrücklich vorgesehenen Aussetzung in Ziffer 11 (Höhere Gewalt) und dieser Ziffer 16 gilt jede Aussetzung der Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer als vorsätzliche

Vertragsverletzung, soweit er diese zu vertreten hat.

17. KÜNDIGUNG

17.1 Kündigung von Werkverträgen

17.1.1 Kündigung nach §§ 649 BGB und 643 BGB

Bis zur Vollendung des Werkes kann der Auftraggeber den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung soll schriftlich unter Benennung des Kündigungsgrundes erfolgen. Die Ansprüche des Auftragnehmers richten sich mit der Maßgabe nach § 649, Satz 2 und 3 BGB, dass ihm 5% der Vergütung zusteht, die auf die zum Zeitpunkt der Kündigung von ihm noch nicht erbrachten Vertragsleistungen entfallen. Weitere Zahlungen oder Entschädigungen an den Auftragnehmer infolge der Kündigung sind ausgeschlossen.

Das Recht des Auftragnehmers zur Kündigung nach § 643 BGB bleibt unberührt.

17.1.2 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftraggeber ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten schuldhaft verletzt, insbesondere wenn der Auftragnehmer:

- seine Compliance-Pflichten aus Ziffer 13 verletzt,
- gegen seine Vertraulichkeitspflichten aus den Ziffern 12.1 bis 12.5 verstößt,
- seine Lizenz- und Schutzrechtsverpflichtungen aus den Ziffern 12.6, 12.7 oder 10.7 verletzt,
- gegen das Abtretungsverbot der Ziffer 19.2 verstößt oder
- seine Vertragsleistungen nicht frist- und termingerecht erbringt, jedoch vorausgesetzt, dass – soweit ein Vertragsverstoß geheilt werden kann – der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt.

Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung von ihm ordnungsgemäß erbrachten Vertragsleistungen zu, soweit diese Vertragsleistungen für den Auftraggeber nutzbar sind. Weist der Auftraggeber Vertragsleistungen ganz oder teilweise zurück, weil sie für ihn vernünftigerweise nicht verwendbar sind, kann er hierfür bereits geleistete Zahlungen mit Zinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Zinssatzes nach § 288 II BGB – maximal jedoch begrenzt auf einen Zinssatz von 5% - vom Auftragnehmer zurückverlangen. Weitergehende Rechte und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

17.2 Kündigung von Dienstverträgen

0.1 Ordentliche Kündigung. Vorbehaltlich der Regelungen dieser Ziffer

17.2.1 ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Der Auftraggeber kann die Vertragsleistungen oder Teile hiervon selbst fertig stellen oder durch einen Dritten fertig stellen lassen. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf a) eine anteilige Vergütung für jeden bis zur Kündigung durch den Auftraggeber (und danach, sofern der Auftragnehmer durch den Auftraggeber schriftlich aufgefordert wird, bestimmte Vertragsleistungen nach der Kündigung zu erbringen) vertragsgemäß erbrachten Teil der Vertragsleistungen entsprechend Ziffer 9 (Preise und Zahlungsbedingungen) und (b) einen angemessenen Betrag zur Deckung seiner direkten und unvermeidbaren Kosten, die ihm vor der Kündigung entstanden sind oder zu deren Zahlung er sich zu diesem Zeitpunkt bereits verbindlich verpflichtet hat, vorausgesetzt, dass solche Beträge ordnungsgemäß schriftlich nachgewiesen werden. Die dem Auftragnehmer zu zahlenden Beträge dürfen in keinem Fall in der Summe den Pauschalpreis oder den Höchstpreis (je nachdem) überschreiten. Der Auftragnehmer hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Kündigungskosten so gering wie möglich zu halten und hat dem Auftragnehmer unverzüglich die Kündigungskosten, zusammen mit entsprechenden Nachweisen, zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Sofern er die vom Auftragnehmer vorgelegten Kündigungskosten in Zweifel zieht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Bücher des Auftragnehmers durch ein vom Auftraggeber zu bestimmendes Wirtschaftsprüfungsunternehmen prüfen zu lassen. Weitere Zahlungen oder Entschädigungen an den Auftragnehmer infolge

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIENST- UND WERKLEISTUNGEN

der Kündigung sind ausgeschlossen.

17.2.2 Außerordentliche und fristlose Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes gekündigt werden, wenn die Kündigung innerhalb von zwei Wochen erfolgt, nachdem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung des Vertrages maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 626 BGB). Kündigt der Auftraggeber infolge einer schuldhaften Vertragsverletzung des Auftragnehmers, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf die Vergütung für die von ihm bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Auftraggeber kein Interesse haben. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer kündigt, ohne durch einen schuldhaften Vertragsverstoß des Auftraggebers hierzu veranlasst zu sein. Weist der Auftraggeber Vertragsleistungen ganz oder teilweise zurück, weil sie für ihn vernünftigerweise nicht verwendbar sind, kann er hierfür bereits geleistete Zahlungen mit Zinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Zinssatzes nach § 288 II BGB – maximal jedoch begrenzt auf einen Zinssatz von 5% - vom Auftragnehmer zurückverlangen. Im Übrigen gilt Ziffer 17.1.2 für die Kündigung durch den Auftraggeber entsprechend.

17.3 Kündigung wegen Vermögensverschlechterung und Insolvenz

17.3.1 Kündigung wegen Insolvenz

Soweit das für den Auftragnehmer maßgebliche Insolvenzverfahren nicht dem deutschen Recht – insbesondere der deutschen Insolvenzordnung – unterliegt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet wird. Vorbehaltlich weiterer Rechte und Schadenersatzansprüche ist der Auftraggeber in diesem Fall berechtigt, die bis zum Zugang der Kündigung ausgeführten Leistungen des Auftragnehmers gegen anteilige Vergütung (entsprechend dem bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Anteil der Vertragsleistungen) in Anspruch nehmen.

17.3.2 Kündigung wegen Vermögensverschlechterung

Unterliegt das für den Auftragnehmer maßgebliche Insolvenzverfahren dem deutschen Recht, ist der Auftraggeber zur Kündigung berechtigt wenn die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers einer wesentlichen Vermögensverschlechterung unterliegen. Eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers liegt vor, wenn nachteilige Mitteilungen oder Auskünfte über die Vermögenssituation des Auftragnehmers durch eine Bank, eine Kreditauskunft oder ein mit dem Auftragnehmer in Geschäftsbeziehungen stehendes Unternehmen erteilt werden, die nach Beurteilung eines ordentlichen Kaufmanns die Fortsetzung geschäftlicher Beziehungen mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers als unzumutbar erscheinen lassen. Ziffer 17.3.1, Satz 2 gilt entsprechend.

17.4 Allgemeine Vorschriften

17.4.1 In jedem Fall einer Vertragskündigung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers diesem alle bestehenden Arbeitsergebnisse und jegliche Dokumente (ob in elektronischer oder in körperlicher Form) sowie sämtliche Teile der Vertragsleistungen und alle übrigen von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag geschaffenen Gegenstände, unabhängig davon, ob diese jeweils vollendet sind oder nicht, lastenfrei zu übergeben und alle notwendigen Schritte einzuleiten, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, die Vertragsleistungen selbst zu vollenden oder durch einen Dritten vollenden zu lassen.

17.4.2 Soweit der Auftragnehmer infolge einer Kündigung Anspruch auf eine anteilige Vergütung für seine bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen hat, wird diese auf Grundlage der im Vertrag aufgeführten Sätze und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Ziffer 9 (Preise und Zahlungsbedingungen) unter Berücksichtigung jeglicher vom Auftraggeber bereits geleisteter Zahlungen festgesetzt.

17.4.3 Im Fall einer durch das schuldhafte Verhalten des Auftragnehmers

verursachten Kündigung entschädigt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Aufforderung unverzüglich für alle Kosten, Auslagen, Schäden und Verluste, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung und/oder dem Verschulden des Auftragnehmers entstehen, einschließlich – soweit zutreffend – aller Mehrkosten und Aufwendungen, die bei der Vollerfüllung der Vertragsleistungen oder Teilen hiervon durch den Auftraggeber selbst oder einen Dritten anfallen sowie Schäden und Verluste aufgrund der Verletzung der Bestimmungen des Vertrages einschließlich des Verzuges. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zahlung gegebenenfalls fälliger Beträge bis zur Höhe des Zweifachen der für die Vollerfüllung zu erwarteten Kosten und der voraussichtlich entstehenden Schäden solange zurückzuhalten, bis die von dem Auftragnehmer zu leistenden Beträge feststehen.

18. HAFTUNG

18.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er stellt den Auftraggeber auch von allen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Der Freistellungsanspruch des Auftraggebers erfasst insbesondere auch alle Kosten, Gebühren und Auslagen.

18.2 Der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Unfälle und/oder Schäden seines Personals, es sei denn (i) solche Unfälle und/oder Schäden werden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers verursacht oder (ii) eine Haftung des Auftraggebers für solche Unfälle und/oder Schäden kann aufgrund zwingender Vorschriften des anwendbaren Rechts nicht begrenzt und/oder ausgeschlossen werden.

19. SONSTIGES

19.1 Vertragsänderungen. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten Vertragsänderungen nur dann, wenn diese schriftlich und von den hierzu bevollmächtigten Vertretern der Parteien rechtswirksam unterzeichnet sind.

19.2 Abtretungen. Keine Partei darf den Vertrag oder Teile davon ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei abtreten. Der Auftraggeber ist jedoch befugt, den Vertrag ganz oder teilweise an mit ihm verbundene Unternehmen oder an den Kunden abzutreten, vorausgesetzt, er bleibt im Wege des Schuldbeitritts dem Auftragnehmer zur Zahlung verpflichtet. § 354a HGB bleibt unberührt.

19.3 Gesamte Übereinkunft. Der Vertrag stellt die gesamte Übereinkunft der Parteien bezüglich aller darin enthaltenen Sachverhalte dar und ersetzt alle früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, Verhandlungen, Erklärungen, Mitteilungen und Angaben jeglicher Art.

19.4 Unterlassene Rechtsausübung. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die Rechte einer Partei durch Duldung eines Rechts- oder Vertragsverstoßes der anderen Partei oder durch Verzug mit der Rechtsausübung oder unterlassene Rechtsausübung nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt und kein Verzicht einer Partei auf Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf einen Vertragsverstoß gilt als Verzicht auf die Rechtsausübung in Bezug auf andere oder künftige Verstöße gleicher oder anderer Art.

19.5 Fortbestehen von Verpflichtungen. Alle Verpflichtungen, welche aufgrund ihres Regelungsgehaltes auch nach dem Ende oder der Kündigung des Vertrages Wirkung entfalten, einschließlich der Bestimmungen der Ziffern 10 (Mängelhaftung), 12 (Vertraulichkeit und Schutzrechte) und 21 (Streitbeilegung), finden über das Ende oder die Kündigung des Vertrages hinaus Anwendung.

19.6 Mitteilungen und Kommunikation. Die nach dem Vertrag erforderlichen Mitteilungen der Parteien untereinander bedürfen der Schriftform und sind persönlich zuzustellen oder per Bote, Post oder Telefax an die entsprechenden in der Bestellung angegebenen (oder sonstigen durch die andere Partei schriftlich mitgeteilten) Adressen zu senden. Die Kommunikation im laufenden Geschäftsverkehr zwischen den Parteien kann per E-Mail erfolgen.

19.7 Unabhängigkeit des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bestätigt hiermit, dass er ein unabhängiger Auftragnehmer ist. Der Vertrag ist nicht in dem Sinne zu verstehen oder auszulegen, dass er ein

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIENST- UND WERKLEISTUNGEN

Geschäftsbesorungsverhältnis, eine Gesellschaft, ein Gemeinschaftsunternehmen oder eine Partnerschaft zwischen den Parteien begründet oder einer Partei eine entsprechende Verpflichtung oder Haftung auferlegt. Keine der Parteien ist berechtigt, bevollmächtigt oder sonst befugt, für die jeweils andere einen Vertrag zu schließen oder irgendwelche Verpflichtungen einzugehen oder in deren Namen oder als deren Handlungsbevollmächtigter oder deren Vertreter zu handeln oder deren Handlungsbevollmächtigter oder Vertreter zu sein oder die andere Partei auf eine andere Weise zu binden, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

19.8. Zurückbehaltungsrechte Dem Auftraggeber stehen Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Übrigen ist sind Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers ausgeschlossen.

19.9 Salvatorische Klausel. Sollte(n) eine oder mehrere Klauseln des Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, lässt dies den verbleibenden Teil der Regelung sowie die weiteren Regelungen des Vertrages unberührt. Soweit zulässig, vereinbaren die Parteien, derlei unwirksame Klauseln gemeinsam durch zulässige mit dem gleichen Inhalt zu ersetzen. Dies findet auf Vertragslücken entsprechend Anwendung.

20. ANWENDBARES RECHT UND VERTRAGSSPRACHE

20.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen.

20.2 Die Vertragssprache ist deutsch und sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Vertrag ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Bei Differenzen über den Inhalt oder die Auslegung des Vertrages ist die deutsche Vertragssprache maßgeblich. Gleiches gilt, wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in weiteren Sprachen verfügbar sind,

21. STREITBEILEGUNG

21.1 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, ist der Sitz des Auftraggebers. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

21.2 Fortgesetzte Leistungsverpflichtung

Soweit der Vertrag in Übereinstimmung mit den hierfür einschlägigen Regelungen nicht ausgesetzt oder beendet ist, bleibt der Auftragnehmer auch während eines laufenden Streitbeilegungsverfahrens verpflichtet, sämtliche Vertragsleistungen in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vorgaben weiter zu erbringen.

Stand: Oktober 2015